



**VEREINBARUNG
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

UND

**DER „ASSOCIATION INTERNATIONALE
DES ANCIENS DE L'UNION EUROPÉENNE“**

ZWISCHEN

der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“), vertreten durch Herrn Johannes Hahn, für Haushalt und Verwaltung zuständiges Mitglied der Kommission,

UND

der „Association internationale des Anciens de l'Union européenne“ („Internationale Vereinigung der ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union“, im Folgenden „AIACE“), vertreten durch Frau Dominique Deshayes, die Präsidentin von AIACE International

IN ERWÄGUNG FOLGENDER GRÜNDE:

- Die ehemaligen Bediensteten und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (im Folgenden „Ruhegehaltsempfänger“) unterhalten im Sinne des Statuts weiterhin Beziehungen zu den Organen der Union.¹
- Die Kommission hat, wie die anderen Unionsorgane auch, eine Fürsorgepflicht gegenüber den Ruhegehaltsempfängern in Bezug auf alle Maßnahmen, die auf sie Anwendung finden könnten.
- Die Ruhegehaltsempfänger machen zahlenmäßig über ein Drittel der aktiven Beamten und sonstigen aktiven Bediensteten aus, und diese Zahl dürfte in den nächsten Jahren weiter steigen.
- Nach Auffassung der Kommission kann eine Organisation, die die Ruhegehaltsempfänger vertritt, nur dann als „repräsentative Vereinigung“ angesehen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

¹ Siehe insbesondere Artikel 1e, Artikel 16, 17, 19, 72, 76, 76a, Artikel 77 bis 85a, Artikel 86, 90, 90a bis 90c und Artikel 91, Anhang VIII – IX-Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

- Der Anteil der ordnungsgemäß Beiträge zahlenden Mitglieder macht mindestens 20 % der Ruhegehaltsempfänger aus.
 - In mindestens neun Mitgliedstaaten muss die Anzahl der Mitglieder mit Wohnsitz in diesen Mitgliedstaaten mindestens 20 % der Gesamtanzahl der Ruhegehaltsempfänger in jedem dieser Staaten ausmachen.
 - Sie muss eine Satzung haben, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Mitgliedstaat entspricht.
- Nach Auffassung der Kommission ist jede Organisation, die diese Bedingungen erfüllt, berechtigt, eine mit dem vorliegenden Text gleichlautende Vereinbarung abzuschließen.
 - Die AIACE erfüllt diese Bedingungen nicht nur in Hinsicht auf die Repräsentativität, sondern auch als ordnungsgemäß eingetragene, rechtsfähige Organisation, die ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Satzung und nach deren Grundsätzen mit Hilfe von ordnungsgemäß gewählten Exekutivorganen ausübt.
 - Die AIACE vertritt die Ruhegehaltsempfänger nicht nur in geeigneter Weise, sondern ist auch aufgerufen, als Vermittler zwischen den Ruhegehaltsempfängern und der Kommission aufzutreten, und erleichtert der Kommission damit die Aufgabe, indem sie zu einer besseren Unterrichtung der Ruhegehaltsempfänger beiträgt und sie bei administrativen Angelegenheiten unterstützt; es handelt sich hier also um eine Tätigkeit, die im beiderseitigen Interesse liegt.
 - Nach Artikel 1e des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“²) können die Ruhegehaltsempfänger Zugang zu begrenzten speziellen Maßnahmen sozialer Art haben, die Teil der Sozialpolitik der Kommission sind, welche die Kommission nach geeigneten Konsultationen umsetzt.
 - Die AIACE ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgerufen, bei der Umsetzung dieses Programms sozialer Maßnahmen eine wichtige Rolle als Partner zu spielen.

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Die Kommission und die AIACE schließen die vorliegende Vereinbarung, um unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht der Kommission gegenüber den Ruhegehaltsempfänger einen klaren Rahmen für ihre Zusammenarbeit und Partnerschaft zu schaffen.

² Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

Artikel 2

Die AIACE übt ihre Tätigkeit vollkommen unabhängig aus. Sie informiert die Kommission bei Satzungsänderungen und übermittelt ihr eine Aufstellung der Verantwortlichen. Sie legt der Kommission auf Verlangen alle von dieser für sachdienlich angesehenen Informationen über ihre Funktionsweise und Repräsentativität vor.

Artikel 3

1. Bei Vorschlägen für allgemeine, nicht auf einzelne Personen bezogene Entscheidungen, die sich auf die Interessen der Ruhegehaltsempfänger auswirken können, berücksichtigt die Kommission die Stellungnahmen, die die AIACE gegebenenfalls dazu ausspricht.
2. Stehen Verhandlungen zu diesen Vorschlägen an, wird die AIACE in allen Fällen zur Teilnahme im Rahmen der bestehenden Verfahren des Sozialdialogs eingeladen.
3. Die Kommission und die AIACE sorgen dafür, dass alle Informationen und Unterlagen zu Vorschlägen im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Artikels schnellstmöglich den anderen Parteien übermittelt werden.
4. Ferner ist die AIACE im Rahmen der bestehenden Verfahren des Sozialdialogs in der „Fachgruppe Gehälter“ vertreten.

Artikel 4

1. Die AIACE nimmt in folgenden paritätischen Ausschüssen gemäß Geschäftsordnung und Verfahrensvorschriften des jeweiligen Ausschusses ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil:

- „Satzungsausschuss“,
- „Verwaltungsausschuss für die Krankenversicherung“ (CGAM),
- „Verwaltungsrat für die sozialen Dienste“ (CASS),
- „Ausschuss für soziale Maßnahmen“ (CAS),
- „Paritätischer Ausschuss für soziale Maßnahmen“ (COPAS),
- alle anderen Ausschüsse, die gegebenenfalls als Ersatz für die vorgenannten Ausschüsse eingerichtet werden.

2. Die AIACE verpflichtet sich, die Geschäftsordnungen und Verfahrensvorschriften dieser Ausschüsse einzuhalten.

3. Sollte im Rahmen der Verfahren des Sozialdialogs, an denen die Personalvertretung beteiligt ist, ein neuer Ausschuss, eine neue Arbeitsgruppe oder eine neue Ad-hoc-Gruppe geschaffen werden, deren bzw. dessen Art der Tätigkeit sich auf die Interessen der Ruhegehaltsempfänger auswirkt, so erwägt die Kommission, auf welchem Wege die AIACE am besten an dem neuen Gremium beteiligt werden kann.



Artikel 5

1. Für alle verwaltungstechnischen Fragen ist der für die Ruhegehaltsempfänger zuständige Dienst der direkte Ansprechpartner der AIACE innerhalb der GD HR der Kommission.
2. Für alle Angelegenheiten in direktem Zusammenhang mit der Krankenversicherung und den Ruhegehältern benennt die Kommission die Kontaktpersonen auf geeigneter Ebene innerhalb des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) als direkte Ansprechpartner der AIACE.
3. Der/Die Präsident/in und der/die Generalsekretär/in der AIACE International sind die direkten Ansprechpartner für die GD HR und das PMO. Mit Zustimmung des (der) Betroffenen können die von dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin der AIACE International benannten Personen bei Bedarf auch Einzelfälle ansprechen. Je nach Sachverhalt können sie von weiteren Vertretern der AIACE unterstützt werden.
4. Um darüber hinaus den Informationsaustausch zwischen der Kommission und der AIACE im Bereich Ruhegehälter und Krankenversicherung zu erleichtern, wird ferner eine Fachgruppe „Ruhegehälter und Krankenversicherung“ eingerichtet, in der das PMO, die GD HR und die AIACE vertreten sind. Die Funktionsweise dieser Fachgruppe wird von den Parteien einvernehmlich festgelegt.

Artikel 6

1. Gemäß den in ihrer Satzung beschriebenen Zwecken pflegt die AIACE Kontakte zu den Ruhegehaltsempfängern, vertritt deren Interessen gegenüber den Organen der Union bestmöglich und verteidigt deren Interessen gegebenenfalls. In diesen Bereichen trägt sie als Ansprechpartnerin der Kommission zur besseren Unterrichtung der Ruhegehaltsempfänger bei und unterstützt sie bei administrativen Angelegenheiten (Helpdesk-Funktion). Darüber hinaus vertritt die AIACE – insbesondere über ihre nationalen Sektionen – die Interessen der Ruhegehaltsempfänger gegenüber nationalen Behörden und sorgt gegebenenfalls auch für die Verteidigung von deren Interessen im Verwaltungs- und Sozialbereich.
2. Die Kommission ist der Auffassung, dass die in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten der AIACE dem gemeinsamen Interesse dient. Zur Erfüllung des Zwecks und zur Erleichterung der Tätigkeiten leistet sie der AIACE logistische Unterstützung, wie in Anhang 1 der vorliegenden Vereinbarung geregelt. Darüber hinaus unterstützt die Kommission die AIACE gegebenenfalls in ihrem Vorgehen gegenüber nationalen Behörden, soweit dies nach Auffassung der Kommission zur Durchsetzung des Unionsrechts erforderlich ist.

Artikel 7

1. Zur Umsetzung von Artikel 1e Absatz 1 zweiter Satz des Statuts arbeiten die Kommission und die AIACE zusammen und führen ein Programm spezieller sozialer Maßnahmen insbesondere zur Unterstützung und Hilfe für Ruhegehaltsempfänger durch.

Die Kommission konsultiert zu diesem Zweck den zuständigen paritätischen Ausschuss. Das Programm und die Aufteilung der speziellen Maßnahmen werden von beiden Parteien jeweils zu Beginn des Haushaltsjahrs bis zum 1. März festgelegt und genehmigt. Es kann in eine mehrjährige Maßnahmenplanung eingebunden sein.

2. Sollten für diese speziellen Maßnahmen finanzielle Aufwendungen anfallen, so werden diese im Rahmen der Finanzhilfe gemäß Artikel 8 der vorliegenden Vereinbarung finanziert.

3. Die Kommission und die AIACE bewerten die durchgeführten Maßnahmen jeweils am Ende eines Haushaltsjahrs bis zum 15. März des darauf folgenden Haushaltsjahrs. Über diese Bewertung wird im gegenseitigen Einvernehmen ein Tätigkeitsbericht angefertigt.

Artikel 8

Zur Umsetzung von Artikel 1e Absatz 1 zweiter Satz des Statuts gewährt die Kommission der AIACE im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten eine jährliche Finanzhilfe für die Durchführung spezieller sozialer Maßnahmen zugunsten der Ruhegehaltsempfänger jeweils in einem Umfang, den die AIACE in der Lage ist, zu bewältigen. Die Kommission konsultiert zu diesem Zweck den zuständigen paritätischen Ausschuss. Die Maßnahmen werden von beiden Parteien einvernehmlich nach den Bestimmungen in Anhang 2 der vorliegenden Vereinbarung festgelegt.

Artikel 9

1. Die Kommission und die AIACE verpflichten sich, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725³ bzw. der Verordnung (EU) 2016/679⁴ zu verarbeiten.

2. Die Kommission und die AIACE sind Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Mehrheit der jeweiligen Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung.

3. Die AIACE und die Kommission handeln auch als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 bei bestimmten Verarbeitungen spezifischer personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung. Gegenstand und Dauer dieser bestimmten Verarbeitungen, ihre Art und ihr Zweck, die Kategorien personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

und Rechte der Kommission und der AIACE sind in Anhang 3 bzw. Anhang 4 aufgeführt.

Artikel 10

Die Kommission informiert die anderen Organe der Union über den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung.

Artikel 11

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die am 29. Februar 2008 von den Parteien geschlossene Vereinbarung.

Artikel 12

Die vorliegende Vereinbarung kann nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung auf Wunsch einer der beiden Parteien überarbeitet werden.

Brüssel, den 14.12.2023

Für die AIACE

Für die Kommission



Dominique DESHAYES
Präsidentin von AIACE International



Johannes HAHN
Mitglied der Kommission

***Logistische Unterstützung und Übernahme der damit verbundenen
Kosten***

Artikel 1

1. In Brüssel stellt die Kommission der AIACE – in einem für die Kommission vertretbaren Umfang und abhängig vom verfügbaren Raumangebot – bedarfsorientiert geeignete Räumlichkeiten in Kommissionsgebäuden zur Verfügung, in denen die Geschäftsstelle der Präsidentschaft von AIACE International und die belgische Sektion der AIACE untergebracht werden. Der Standort der zugewiesenen Räumlichkeiten kann gegebenenfalls geändert werden.

2. In den anderen Ländern, in denen eine AIACE-Sektion besteht, stellt die Kommission der jeweiligen AIACE-Sektion – in einem für die Kommission vertretbaren Umfang sowie abhängig vom Bedarf der Sektion und vom verfügbaren Raumangebot – geeignete Räumlichkeiten in der Kommissionsvertretung des jeweiligen Landes oder in den ihr unterstellten Dienststellen zur Verfügung.

3. Die Kommission ist damit einverstanden, dass diese Räumlichkeiten an den Arbeitsorten anderer Organe der Union ganz oder teilweise von den jeweiligen Organen zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel 2

Die Kommission stellt der Geschäftsstelle der AIACE-Präsidentschaft und den nationalen Sektionen – in einem für die Kommission vertretbaren Umfang sowie abhängig von ihrem jeweiligen Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten – geeignete Möbel und IT-Ausrüstung zur Verfügung; hinzu kommen ferner die Aufwendungen für Übersetzungen, Dolmetschleistungen, Vervielfältigungen und Kommunikation, die für das reibungslose Funktionieren der AIACE erforderlich sind. Verfügt die Kommission nicht über die erforderlichen Räumlichkeiten, so muss sie sich mit den anderen Organen und Agenturen abstimmen, um eine angemessene Lösung zu finden.

Artikel 3

Die Kommission stellt der AIACE auch eine Homepage auf der Portalseite für Ruhehaltsempfänger zur Verfügung.

Artikel 4

Die Kosten für Druck, Gestaltung, Layout, Kuvertierung, Frankierung und Versand des Magazins der AIACE International (z. B. VOX) und anderer Broschüren der nationalen AIACE-Sektionen sowie sonstiger Veröffentlichungen – die ausschließlich an die

AIACE-Mitglieder versandt werden – werden von der Kommission getragen. Die AIACE-Mitglieder haben dem Empfang dieser Veröffentlichungen zugestimmt.

Artikel 5

Die Kosten für die Teilnahme der AIACE-Vertreter am Sozialdialog und an den paritätischen Ausschüssen (vgl. Art. 4, 7 und 8 der vorliegenden Vereinbarung) übernimmt die Kommission im Rahmen der Regelungen für Sachverständige.

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 8

Artikel 1

Für die sozialen Maßnahmen gemäß Artikel 8 der vorliegenden Vereinbarung sind folgende Leistungen seitens der Kommission vorgesehen, zu denen die Kommission ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt:

- Leistungen der Sekretariatsmitarbeiter für das soziale „Helpdesk“;
- Leistungen durch eine(n) ausgebildete(n) Sozialhelfer(in) / Krankenpfleger(in) (im Sozialdienst) für Ruhegehaltsempfänger und/oder durch eine qualifizierte Kraft im sozialen Bereich;
- Leistungen für Ruhegehaltsempfänger durch eine(n) Verwaltungsberater(in);
- Schulung Freiwilliger für Maßnahmen für soziale Hilfe;
- Einrichtung einer Telefon-Hotline;
- Erstellung, Druck und Verteilung von Leitfäden und Broschüren;
- Versicherungsbeiträge für die Arbeit von Freiwilligen für soziale Hilfe, auch für den Aufbau eines Systems zur Kostenübernahme der Fahrtkosten der Freiwilligen;
- sonstige Maßnahmen im Sinne der sozialen Hilfe, auch telefonische Betreuung;
- bestimmte kostenpflichtige Maßnahmen, die von der Kommission und/oder der AIACE durchgeführt werden.

Diese Maßnahmenliste kann mit Zustimmung beider Parteien verändert werden.

Artikel 2

Die AIACE stellt den Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Kommission rechtzeitig, sodass die Kommission den Antrag prüfen und die Zahlung dieser Unterstützung vornehmen kann. Die Finanzbelege sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung der AIACE International vorzulegen. Nach Auszahlung der Finanzhilfe durch die Kommission ist die AIACE für die Verwaltung der Gelder zuständig und überweist gegebenenfalls Teilbeträge an die nationalen Sektionen der AIACE nach der im Antrag angegebenen Verteilung.

Artikel 3

Im Rahmen des Haushaltsvorentwurfs legt die AIACE der Kommission – nach Möglichkeit bis zum 15. Februar – eine Kostenschätzung zu den von ihr für das nächste Haushaltsjahr geplanten sozialen Maßnahmen vor.

Artikel 4

Die Ausgabenübersicht zu den sozialen Maßnahmen der AIACE ist der Kommission zusammen mit den Belegen und einem Leistungsbericht spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung der AIACE International des darauf folgenden Haushaltsjahrs zu übermitteln.

Werden die gewährten Gelder nicht oder nur teilweise für die speziellen Maßnahmen verbraucht, so ordnet die Kommission die Einziehung der Beträge einschließlich angefallener Zinsen an.

Datenverarbeitung

Die Parteien müssen die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

Bei bestimmten Verarbeitungsvorgängen handelt die Kommission als Verantwortliche, während die AIACE als Auftragsverarbeiterin handelt. Bei bestimmten Verarbeitungsvorgängen wiederum fungiert die AIACE als Verantwortliche und die Kommission als Auftragsverarbeiterin.

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter unterliegt einem Vertrag, der den Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen bindet. Die Parteien haben die Klauseln in Anhang 4 über ihre Rechte und Pflichten als Verantwortliche und Auftragsverarbeiter akzeptiert, um insbesondere die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.

Diese bestimmten Verarbeitungsvorgänge werden nachstehend kurz unter Angabe der jeweiligen Rollen der Kommission und der AIACE, des Gegenstands und der Dauer der Verarbeitung, der Art und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen beschrieben.

- 1) Unterstützung für ehemalige Bedienstete in Schwierigkeiten

Aufgaben der Kommission und der AIACE

Verantwortlicher:

Name: Europäische Kommission, GD HR, Referat HR.D.2

Anschrift: PLB 3, 06/DCS, 1049 Brüssel

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Referatsleitung HR.D.2, E-Mail: HR-BXL-AIDE-PENSIONNES@ec.europa.eu; Tel.: +32 229-59098

Auftragsverarbeiter:

Name: AIACE International

Anschrift: VM 18, 3/13, 1049 Brüssel

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Generalsekretariat, Telefon: +32 229-52960, E-Mail: AIACE-INT@ec.europa.eu

Zweck und Dauer der Verarbeitung

Ziel ist es, Ruhegehaltsempfänger in Schwierigkeiten zu unterstützen.

Der Verantwortliche bewahrt die personenbezogenen Daten nur so lange auf, wie es zur Erreichung des Zwecks der Verarbeitung erforderlich ist, d. h. bis die soziale

Situation geklärt ist oder höchstens drei Jahre nach dem Tod des Ruhegehaltsempfängers.

Art und Zweck der Verarbeitung

Das Referat HR.D.2 erhebt und verwendet personenbezogene Daten, um Ruhegehaltsempfänger oder ihre Familienangehörigen zu unterstützen und Sozialmaßnahmen (sozioökonomische, sozialpsychologische, sozial-familiäre, sozialmedizinische und/oder soziologische Schwierigkeiten) im Rahmen von Artikel 1e des Statuts durchzuführen. Diese Unterstützung wird direkt von den Sozialarbeitern der Kommission geleistet. Mit Zustimmung des Ruhegehaltsempfängers können die Freiwillige der AIACE von dem von der Kommission benannten Sozialarbeiter insbesondere aufgefordert werden, administrative Unterstützung zu leisten, die Ruhegehaltsempfänger in Verwaltungsverfahren zu unterstützen oder sie zu unterstützen, um eine Isolation zu vermeiden. Weiterführende Informationen zu diesem Verarbeitungsvorgang finden Sie im Register DPR-EC-02017 im öffentlichen Register des Datenschutzbeauftragten.

Art der personenbezogenen Daten

Die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten hängt von der Art der Unterstützung ab, um die ersucht wurde. Hierzu können zählen: Angaben zur Person, Finanzdaten, medizinische Daten, Sozialdaten, justizielle Daten. Die Kategorien personenbezogener Daten werden im Register DPR-EC-02017 näher beschrieben.

Kategorien betroffener Personen

Ruhegehaltsempfänger oder unterhaltsberechtigter Personen des verstorbenen Bediensteten mit Anspruch auf Sozialhilfe der Europäischen Kommission.

- 2) Druck und Versand der gedruckten Exemplare der Veröffentlichungen der AIACE International und ihrer nationalen Sektionen an die AIACE-Mitglieder.

Aufgaben der Kommission und der AIACE

Verantwortliche/r:

Name: AIACE Internationale

Anschrift: VM 18, 3/13, 1049 Brüssel

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Generalsekretär, Telefon: +32 229-52960, E-Mail: AIACE-INT@ec.europa.eu

Auftragsverarbeiter:

Name: Europäische Kommission, GD HR, Referat HR.D.2

Anschrift: PLB 3, 06/DCS, 1049 Brüssel

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Referatsleitung HR.D.2, E-Mail: HR-BXL-AIDE-PENSIONNES@ec.europa.eu; Tel.: +32 229-59098

Zweck und Dauer der Verarbeitung

Der Zweck besteht im Druck der Veröffentlichungen der AIACE International und ihrer nationalen Sektionen und im Versand der gedruckten Exemplare an die AIACE-Mitglieder.

Der Verantwortliche bewahrt die personenbezogenen Daten nur so lange auf, wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist, d. h. für die Dauer der Mitgliedschaft der AIACE-Mitglieder und/oder bis die AIACE-Mitglieder ihre Einwilligung widerrufen.

Art und Zweck der Verarbeitung

AIACE sammelt und verwendet persönliche Informationen, um gedruckte Exemplare der Publikationen der AIACE International und ihrer nationalen Sektionen zu drucken und an ihre Mitglieder zu versenden. AIACE International und ihre nationalen Sektionen erstellen diese Veröffentlichungen, während die Kommission logistische Unterstützung für den Druck und den Versand der Papierexemplare dieser Veröffentlichungen an die Liste der AIACE-Mitglieder leistet, die der AIACE ihre gültige Zustimmung erteilt haben. Dazu gehören der Druck der Veröffentlichungen und die Vorbereitung der beschrifteten Umschläge mit den Publikationen und deren Versand an die AIACE-Mitglieder.

Art der personenbezogenen Daten

Bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich um Angaben zur Person und die Anschrift. Die Kategorien personenbezogener Daten werden im betreffenden Datenschutzregister der AIACE näher beschrieben.

Kategorien betroffener Personen

Alle AIACE-Mitglieder, die der AIACE ihre Zustimmung gegeben haben.



Rechte und Pflichten der Parteien in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter

1. Rechte und Pflichten der Parteien in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche

Jede Person, deren personenbezogene Daten von der Partei verarbeitet werden, die für die Verarbeitung bestimmter Verarbeitungsvorgänge nach Anhang 3 der vorliegenden Vereinbarung verantwortlich ist, hat als betroffene Person besondere Rechte gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2018/1725 und Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Rechts auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten oder gegebenenfalls des Widerspruchsrechts oder des Rechts auf Datenübertragbarkeit.

Jede Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung von dem Verantwortlichen verarbeitet werden, kann Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten direkt an den für die Verarbeitung verantwortlichen Partner richten. Außerdem kann sie sich an den Datenschutzbeauftragten des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen wenden. Sie kann jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 oder bei der Aufsichtsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 einlegen.

2. Rechte und Pflichten der Parteien als Auftragsverarbeiter

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die als Auftragsverarbeiter auftretende Partei muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 und/oder der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen und darf ausschließlich für die Zwecke erfolgen, die von der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei festgelegt werden.

Insbesondere muss die als Auftragsverarbeiter fungierende Partei

a) gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet werden, sofern sie nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

b) dem Personal Zugang zu den Daten gestatten, soweit dies für den in dieser Vereinbarung beschriebenen Verarbeitungsvorgang unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass das Personal mit der Berechtigung zur

Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet ist oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

c) alle gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Maßnahmen ergreifen;

d) die in Artikel 29 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 und in Artikel 28 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhalten;

e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der Verordnung (EU) 2018/1725 und der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über die Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen;

f) den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung folgender Pflichten gemäß Artikel 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725 und der Artikel 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2016/679 unterstützen:

- i. Sicherstellung der Erfüllung seiner Datenschutzpflichten im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und der Nutzerverzeichnisse;
- ii. Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten oder die Aufsichtsbehörde;
- iii. gegebenenfalls unverzügliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person,
- iv. Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen, sofern notwendig;

g) dem Verantwortlichen relevante Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von höchstens 48 Stunden mitteilen, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat. In diesen Fällen unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen zumindest über

- i. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- ii. die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung;
- iii. ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen;

h) den Verantwortlichen unverzüglich unterrichten, wenn ihrer Meinung nach eine Anweisung gegen die Verordnung (EU) 2018/1725, die Verordnung (EU) 2016/679 oder sonstige Datenschutzbestimmungen der Union oder eines Mitgliedstaats verstößt;

i) ein Verzeichnis aller im Auftrag des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge, Übermittlungen personenbezogener Daten, Sicherheitsverstöße, Beantwortungen von Anträgen auf Wahrnehmung der

Rechte von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und aller Anträge Dritter auf Zugang zu personenbezogenen Daten führen;

j) dem Verantwortlichen unverzüglich jeden rechtlich bindenden Antrag einer nationalen Behörde – einschließlich Behörden eines Drittlands – auf Offenlegung der im Namen des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten mitteilen. Der Auftragsverarbeiter darf den Zugang zu solchen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers gewähren;

k) dafür Sorge tragen, dass die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter nicht den durch den Verantwortlichen festgelegten Zeitraum überschreitet. Nach Ablauf dieses Zeitraums gibt der Auftragsverarbeiter – je nach Entscheidung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen – alle im Namen dieses Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und Kopien davon unverzüglich in einem einvernehmlich vereinbarten Format zurück oder löscht effektiv alle personenbezogenen Daten, es sei denn, nach Unionsrecht oder nationalem Recht ist eine längere Speicherung personenbezogener Daten erforderlich;

l) darauf achten, dass die Lokalisierung der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen folgende Bedingungen erfüllt:

- i. die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet und verbleiben in diesem Gebiet;
- ii. die Daten werden ausschließlich in Datenzentren im Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gespeichert;
- iii. außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums wird kein Zugang zu diesen Daten gewährt;
- iv. der Auftragsverarbeiter kann den Ort der Datenverarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen ändern;
- v. bei Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen im Rahmen dieser Vereinbarung sind die Anforderungen in Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 und der Verordnung (EU) 2016/679 uneingeschränkt zu erfüllen.
